

Die neuen „De-Mail Zustellungen“ aus der Sicht des Verfahrensrechts

Dr. Wolfram Viefhues
Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen
*Vorsitzender der
gem. Kommission elektronischer Rechtsverkehr
des Deutschen EDV-Gerichtstages e.V*
Kontaktadresse: wwiefhues@aol.com



Agenda



- **Rechtlich relevante Fragen** bei der Zustellung
 - Umsetzung in der gewohnten Papierwelt
 - Umsetzungsmöglichkeiten bei elektronischer Kommunikation – speziell De-mail
- **Blickwinkel der Praxis** aus Sicht eines langjährigen Amtsrichters
- Geäußerte **Kritik** an den vorgesehenen Regelungen
- Eigene **Vorschläge**
- **Diskussion**

Rechtlich relevante Fragen bei der Übergabe eines schriftlichen Dokumentes



- Wer hat es bekommen (der richtige **Empfänger**)?
- Hat er es bekommen (tatsächlicher **Eingang**)?
- Was hat er bekommen (**Identität** des Dokumentes)?
- Wann hat er es bekommen (**Zeitpunkt**)?

Umsetzung in der realen Welt des Papiers



- Übergabe des Dokumentes an den Empfänger sind „**flüchtige Vorgänge**“
- In der realen Welt nicht unmittelbar nachzuhalten
 - Ausnahme z.B. Gerichtsbriefkasten mit Fristenfach (= technische Vorrichtung)
- Nachweis über **gesetzliche Fiktionen** („wenn abgesandt, dann angekommen“)
- Nachweis über „**Vertrauensperson**“ (Postbeamter, Justizbediensteter, Gerichtsvollzieher)
- Bestätigung durch **menschliche Erklärung in Papierform** (Zustellungsurkunde / hoher Beweiswert als **öffentliche Urkunde**)



Welt der elektronischen Kommunikation

- **Keine Aktivitäten einer Person** mehr erforderlich für die Abwicklung der Kommunikation!
- Daher auch **keine menschlichen Bestätigungsvorgänge** mehr möglich!
- Aber: elektronisch abgewickelte Kommunikation ist immer sicher nachzuvollziehen – auf rein **technischem Wege!**
- **Höhere Sicherheit als fehleranfällige menschliche Handlungen und Bestätigungserklärungen!**

Allgemein geäußerte Kritik gegen die De-Mail-Zustellung



- Kein Identitätsnachweis des Empfängers
- Keine Ende-zu-Ende Verschlüsselung des Inhalts
- Keine Zuverlässigkeit des Übermittlers
- Risiko, dass Empfänger von erfolgten Zustellungen keine Kenntnis erlangt

Ein Blick in die reale Welt der herkömmlichen Zustellung



- Identität der Verfahrensbeteiligten wird nicht überprüft
- Namensschild am Briefkasten – keinerlei Identitätsprüfung
- Ende zu Ende – „*Verschlüsselung*“-
durch Briefumschlag und Strafvorschrift
- Zuverlässigkeitsprüfung des Übermittlers
 - früher staatlicher Postbeamter
 - heute private Postdienste mit Geringverdiener-Arbeitskräften
- Ersatzzustellung (ohne Kenntnisnahme) ist auch herkömmlich möglich und praktisch oft der Normalfall

Kritik:

„Zustellungsverweigerer“



- Möglichkeit, sich der Zustellung zu entziehen
- Ziel einer effektiven elektronischen Zustellung ist der Massenbetrieb vor allen an Firmen, Unternehmen, Behörden
- Fehlgeschlagene elektronische Zustellungen können automatisch erfasst werden
 - Zustellung dann ggf. herkömmlich nachzuholen



Kritik: keine Signatur

- De-mail soll den **gesicherten Transport** des Dokumentes besorgen (*Postbote*)
- Der **Postbote** hat nicht die Aufgabe, eigenständig den Inhalt und die Formalien des übermittelten Dokumentes festzulegen
- Transportiert werden können signierte Dokumente und unsignierte Dokumente – genau so, wie **Absender** und **Empfänger** es haben wollen

De-Mail-Eingangsbestätigung (§ 5 Abs. 8)



1. Eingangsbestätigung enthält De-Mail-Adressen von Sender und Empfänger
 - Rückschluss auf tatsächliche Identität ist Sache des Gerichts
 - Kommunikationsvorgänge im laufenden Gerichtsverfahren
2. Eingangsbestätigung enthält Datum und Uhrzeit
3. Diensteanbieter, der bestätigt
4. Prüfsumme (Integritäts- und Identitätsnachweis)
5. Eingangsbestätigung mit qualifizierter elektronische Signatur des Diensteanbieters
 - öffentliche Urkunde als verfahrensrechtlicher Nachweis

De-Mail-Zustellung

(Abholbestätigung § 5 Abs. 9)



1. De-Mail-Adressen von Sender und Empfänger
2. Eingangsbestätigung enthält Datum und Uhrzeit
 - Für Zustellung ist Datum ausreichend
3. Datum und Uhrzeit der sicheren Anmeldung
4. Diensteanbieter, der bestätigt
5. Prüfsumme (Integritätsnachweis)
6. Eingangsbestätigung mit qualifizierter elektronische Signatur des Diensteanbieters
 - öffentliche Urkunde als verfahrensrechtlicher Nachweis



Vorteile

- Nur bei **sicherer Anmeldung** wird Abholung des Dokumentes unterstellt
- Empfänger erhält Nachricht über diesen Vorgang (**doppelte Warnfunktion**)
- **Löschsperre** für 90 Tage ohne sichere Anmeldung (§ 5 Abs. 10)

Offene Fragen



- **Gesetzeswortlaut: Abholbestätigung !!!**
- Der Zugang wird nur an die sichere Anmeldung geknüpft!
(Rechtsfolge: *Fiktion*)
- Technisch kann festgehalten werden, **ob und wann das konkrete Dokument abgeholt wurde (*Tatsache*)!**
- Der **Tag** der Zustellung reicht aus!
 - Alle anderen Informationen (Uhrzeit, von wo abgerufen) sind rechtlich irrelevant
 - Genau diese Information über den **Zustellungstag** soll nachgewiesen werden
 - die gleichen Informationen enthält die Papier-ZU des Postboten
- **Warum geht man nicht diesen Weg?**

Anknüpfung ans Verfahrensrecht



- § 5 Abs. 9: „öffentliche Stelle, welche zur förmlichen Zustellung nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellungen regeln, berechtigt ist“
- Gemeint ist **nicht die generelle Berechtigung**, sondern die konkrete Berechtigung zur De-mail-Zustellung (Gesetzesbegründung Seite 22 zu § 5 Abs. 6: „Die in Satz 1 in Bezug genommenen „Vorschriften der Prozessordnungen“ betreffen nur solche, welche Regelungen für die Zustellung über De-mail-Dienste enthalten; eine allgemeine prozessrechtliche Zulässigkeit der Zustellung über De-mail-Dienste wird damit nicht normiert“
- **Konkrete „Ermächtigungsgrundlage“ im Fach-Verfahrensrecht erforderlich**

Verwaltungs-Zustellungsgesetz



- Rechtsgrundlage für die elektronische Zustellung mittels De-mail
- **Abholbestätigung tritt an die Stelle des Empfangsbekennnisses**
(§ 5a I 2, III WvZG)
- **Zustellungsfiktion** am dritten Tag nach der Absendung unter den Voraussetzungen des § 5a IV WvZG

Änderung des § 174 ZPO



Dem § 174 Abs. 3 ZPO wird folgender Satz angefügt:

- „Die Übermittlung kann auch über De-Mail-Dienste i.S.d.§ 1 De-mail-Gesetz erfolgen.“

§ 174 Abs. 3 ZPO - Neufassung



- **§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis**
- (1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
- (2) ...(*Telekopie*)
- (3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. **Die Übermittlung kann auch über De-Mail-Dienste i.S.d.§ 1 De-mail-Gesetz erfolgen.**
- (4) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Wird es als elektronisches Dokument erteilt, soll es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.

§ 174 ZPO - Begründung



- Mit der Regelung wird klargestellt, dass gerichtliche elektronische Dokumente **auch über De-Mail-Dienste** zugestellt werden können. Die Regelung des § 174 Absatz 3 Satz 2, wonach andere als die in § 174 Absatz 1 genannten Verfahrensbeteiligte einer Übermittlung elektronischer Dokumente **ausdrücklich zugestimmt haben müssen**, gilt auch für diesen Zustellungsweg. Ebenso ist die Regelung des § 174 Absatz 3 Satz 3 weiter anzuwenden, wobei zu beachten ist, dass bei der Zustellung über De-Mail-Dienste die elektronische Signatur im Sinne des § 2 Nummer 1 Signaturgesetz genügt und die nach den §§ 17 bis 21 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten und beaufsichtigten Diensteanbieter keine Dritten im Sinne dieser Vorschrift sind. **§ 174 Absatz 4, der zum Nachweis der Zustellung ein Empfangsbekanntnis verlangt, bleibt unberührt.**

Offene Fragen zu § 174 ZPO ⁽¹⁾



- DE-Mail-Zustellung **nur an den Personenkreis des § 174 I ZPO**
- aber **auch** mittels De-mail (*zusätzlicher Transportweg neben EGVP ??*)
- § 174 Abs. 3 Satz 2: „Für die Übermittlung ist das Dokument ... gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen“
- trotz DE-Mail ist **Zustellung wirksam erst durch Rücksendung des Empfangsbekennnis (EB)** (*menschliche Eingangsbestätigung*)!
„§ 174 Absatz 4, der zum Nachweis der Zustellung ein Empfangsbekennnis verlangt, bleibt unberührt.“

Offene Fragen zu § 174 ZPO ⁽²⁾



- auch bei **anderen Verfahrensbeteiligten**, die der elektronischen Übermittlung ausdrücklich zugestimmt
 - Auch hier gegen EB ? *Empfangsbekanntnis von Jedermann?*
 - Wie soll **ausdrückliche** Zustimmung **im Gerichtsalltag umgesetzt** werden?
 - **Antrag mittels De-mail muss reichen!**
 - **Angabe im Briefkopf muss reichen !!**

Sinn der Zustellung gegen EB nach § 174 ZPO



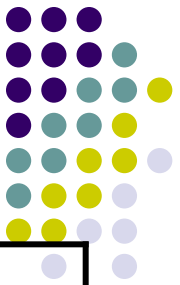
- Vorteile für den **Absender**:
 - Vereinfachung der Zustellung
 - Kostenersparnis durch „Eingangsquittung“ (EB)
- Vorteile für den **Empfänger**
 - Persönliche Kenntnisnahme erforderlich zur Wirksamkeit
 - *Nebeneffekt: Gestaltungsspielraum beim Fristbeginn*
- Einschränkung beim **Kreis der Empfänger**
 - kann Sorgfalt und Zuverlässigkeit erwartet werden?
 - ist Privilegierung berechtigt ?

Möglicher Adressatenkreis für eine De-Mail-Zustellung



- Anwälte, Notare, Steuerberater
- sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann
- Behörden, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts
- Firmen, Unternehmen
- Privatpersonen, die zugestimmt haben
- Sonstige Privatpersonen

Denkbare Systematik



Anwälte, Notare, Steuerberater	Technisch: EGVP Rechtlich: EB	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Struktur • Keine zweite Logistik • Vorteile des EB gewährleistet
sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann	Technisch: De-mail Rechtlich: § 5 Abs. 9	<ul style="list-style-type: none"> • vermutlich kein EGVP vorhanden • Vorteile des EB nicht erforderlich • automatische Zustellung sachgerecht
Behörden , eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts	Technisch: EGVP Rechtlich: § 5 Abs. 9	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Struktur • Keine zweite Logistik • Vorteile des EB nicht erforderlich • automatische Zustellung sachgerecht • Beispiel: § 229 Abs. 5 FamFG für Versorgungsträger
Firmen, Unternehmen	Technisch: De-mail Rechtlich: § 5 Abs. 9	<ul style="list-style-type: none"> • Massengeschäft, professionelle Partner • EGVP idR schwer vermittelbar • automatische Zustellung sachgerecht
Privatpersonen, die konkludent zugestimmt haben (z.B. im Briefkopf)	Technisch: De-mail Rechtlich: § 5 Abs. 9	<ul style="list-style-type: none"> • Technisch handhabbar • automatische Zustellung sachgerecht • Schutz auch des Normalbürgers ist sichergestellt, wenn Wirksamkeit an tatsächlichen Abruf des Dokumentes geknüpft wird statt an das bloße Öffnen des Postfaches
Privatpersonen ohne Zustimmung	Keine elektronische Zustellung	

Vielen Dank!



Diskussion